



SPV Schweizerischer Plattenverband
ASC Association Suisse du Carrelage
ASP Associazione Svizzera delle Piastrelle

Keramikweg 3
6252 Dagmersellen
Tel. 062 748 42 52
Fax 062 748 42 50
www.plattenverband.ch
info@plattenverband.ch

Wegleitung

zum Qualifikationsverfahren

Plattenleger/in EFZ

Plattenlegerpraktiker/in EBA

Auflage 2012
Herausgeber:
SPV Schweizerischer Plattenverband
September 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Begriffserklärungen	4
3. Grundlagen und Bestimmungen	4
4. Verantwortlichkeiten	5
5. Notenübersicht	6
5.1 Plattenleger/in EFZ.....	6
5.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA.....	7
6. Notengebung	8
6.1 Plattenleger/in EFZ.....	8
6.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA.....	9
7. Notenschlüssel QV	10
7.1 Plattenleger/in EFZ.....	10
7.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA.....	10
8. Qualifikationsbereich Praktische Arbeit	11
8.1 Plattenleger/in EFZ.....	11
8.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA.....	12
9. Qualifikationsbereich Berufskennntnisse	13
9.1 Plattenleger/in EFZ.....	13
9.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA.....	14
10. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (ABU)	15
11. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht	15
12. Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse (üK)	15
13. Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote	16
14. Expertinnen und Experten	16
14.1. Anforderungen an Expertinnen und Experten	17
14.2. Verwaltungsrechtliche Prinzipien.....	17
15. Inkrafttreten	17

1. Vorbemerkungen

Die Berufsbildungskommission des Schweizerischen Plattenverbandes erlässt am 29. November 2012 gestützt auf die beiden Verordnungen und Bildungspläne für die Berufe Plattenleger EFZ und Plattenlegerpraktiker EBA, vom 1. Januar 2011 für die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens die folgende Wegleitung.

Das vorliegende Dokument dient zur Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren; es richtet sich an alle Beteiligten der beruflichen Grundbildung in den beiden obgenannten Berufen.

Die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Teil «Qualifikationsverfahren» des Bildungsplans. Sie konkretisiert wichtige Bereiche und liefert damit die Basis zur landesweiten Durchführung einheitlicher Prüfungen.

In diesem Dokument werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der Verordnung und dem Bildungsplan übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Leserinnen und Leser über die entsprechenden Dokumente verfügen. Die Quellenangaben finden sich unter Kapitel 3.

Das Qualifikationsverfahren weist die erreichten Kompetenzen in den praktischen und theoretischen Ausbildungsbereichen nach.

2. Begriffserklärungen

In dieser Wegleitung werden die Begriffe gemäss BBG / BBV verwendet. Zwei davon führen immer wieder zur Verunsicherung und sind darum nachfolgend erklärt.

Qualifikationsverfahren (QV):

Das Qualifikationsverfahren umfasst alle Bereiche einer Grundbildung, in denen Bewertungen vorgenommen werden und die einen Zusammenhang mit dem Erteilen des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ oder des eidgenössischen Berufsattests EBA haben. Dazu gehören z. B. die Erfahrungsnoten und die Abschlussprüfung.

Abschlussprüfung: Die Abschlussprüfung wird am Ende der Lehrzeit absolviert und umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- Praktische Arbeit
- Berufskennntnisse
- Allgemeinbildung

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG:

Art. 17 Bildungstypen und Dauer

2 Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest.

3 Die drei- bis vierjährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.

Art. 37 Eidgenössischer Berufsattest

1 Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen hat oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat.

Art. 38 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

1 Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

3. Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren.

Bundesgesetz über die
Berufsbildung BBG Art. 33 bis
Art. 41 sowie Art. 47

www.admin.ch

Verordnung über die
Berufsbildung BBV Art. 30 bis
Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50

www.admin.ch

Verordnung über die berufliche
Grundbildung Plattenleger/in
EFZ / Plattenlegerpraktiker/in
EBA Art. 17 bis Art. 22

www.plattenverband.ch

Bildungsplan, Teil
«Qualifikationsverfahren»

www.plattenverband.ch

4. Verantwortlichkeiten

Gemäss BBG, Art. 40 sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Abschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 40 Durchführung der Qualifikationsverfahren

¹ Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

² Das Bundesamt kann Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag die Durchführung der Qualifikationsverfahren für einzelne Landesteile oder die ganze Schweiz übertragen.

Art. 41 Gebühren

¹ Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden.

² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

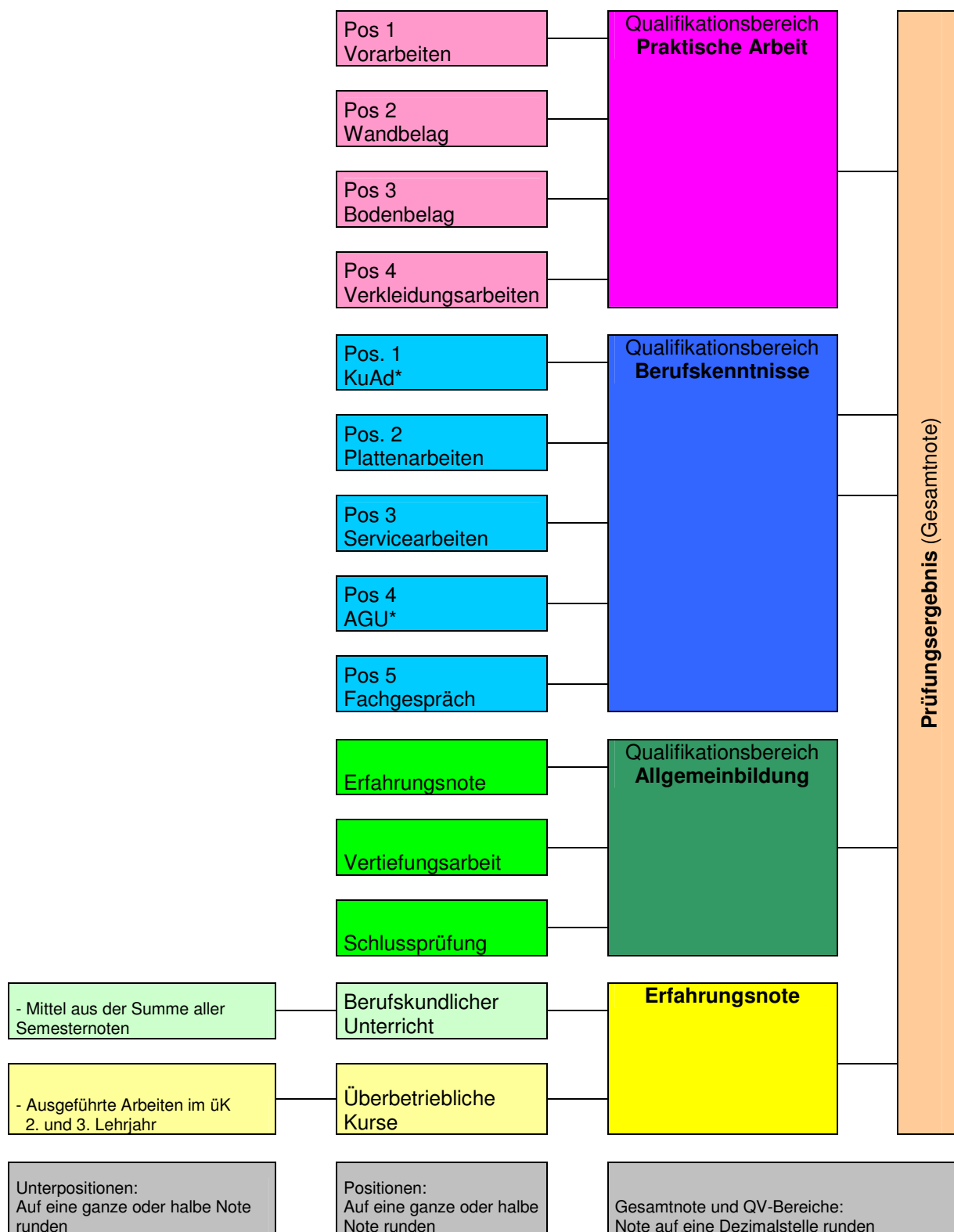
Auszug aus dem Berufsbildungsverordnung BBV:

Art. 39 Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach Art 41 BBG und dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

5. Notenübersicht

5.1 Plattenleger/in EFZ

Die Noten werden gemäss Bildungsplan «Teil Qualifikationsverfahren» erteilt.
Die nachstehende Grafik stützt sich auf die Bildungsverordnung und den Bildungsplan.



Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

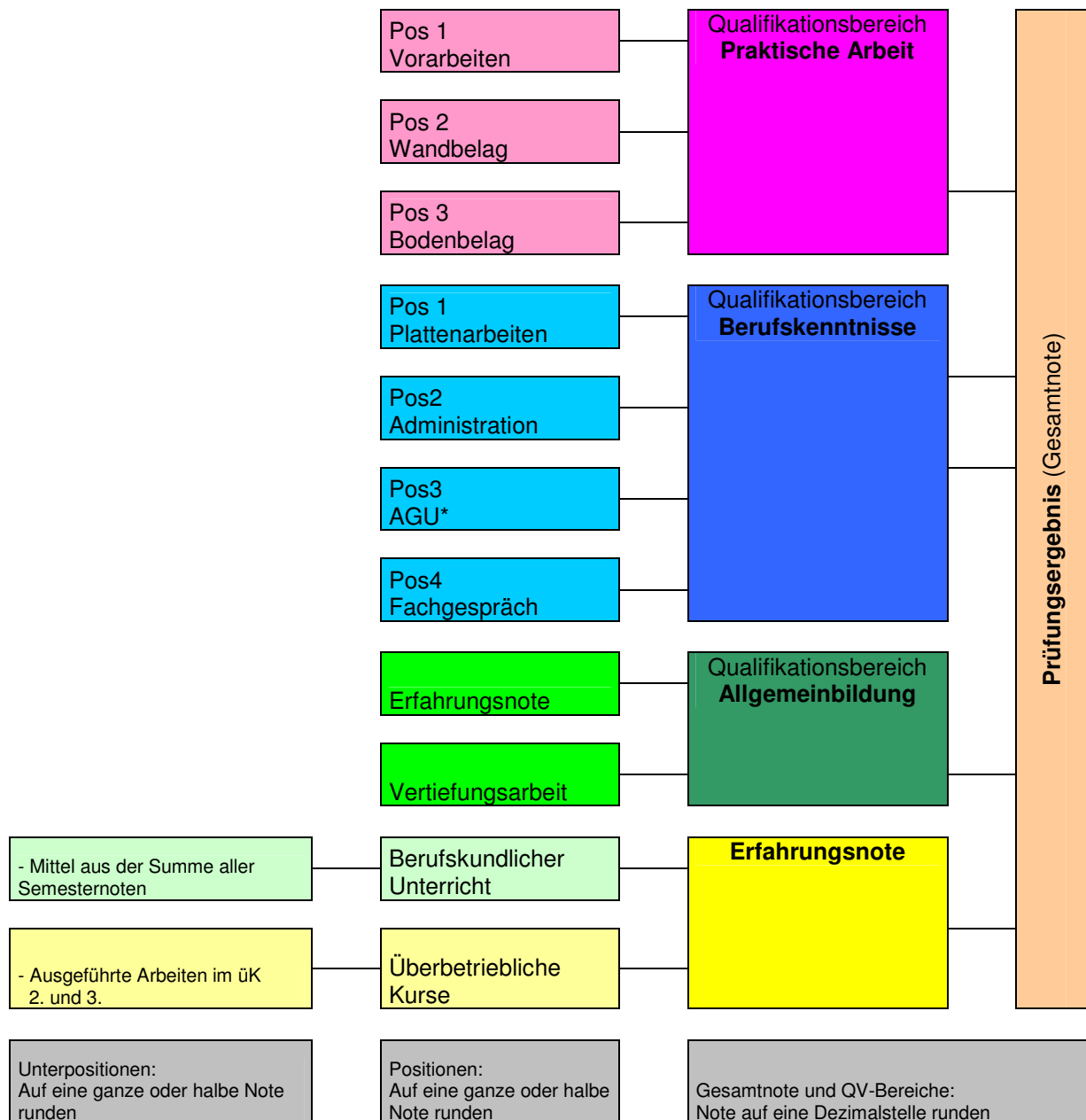
*KuAd = Kundenberatung und Administration

*AGU = Arbeitssicherheit, Gesundheits- und betrieblicher Umweltschutz

5.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA

Die Noten werden gemäss Bildungsplan «Teil Qualifikationsverfahren» erteilt.

Die nachstehende Grafik stützt sich auf die Bildungsverordnung und den Bildungsplan.



Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

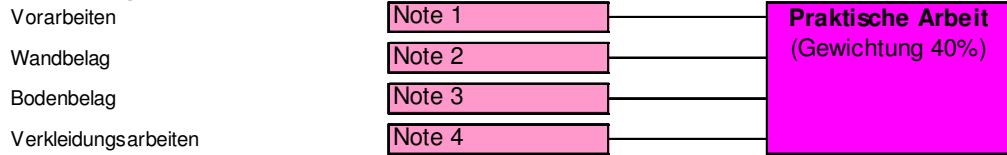
*AGU = Arbeitssicherheit, Gesundheits- und betrieblicher Umweltschutz

6. Notengebung

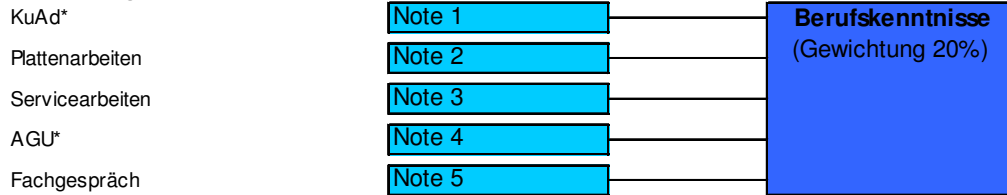
6.1 Plattenleger/in EFZ

Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche mit Rundung und Gewichtung.

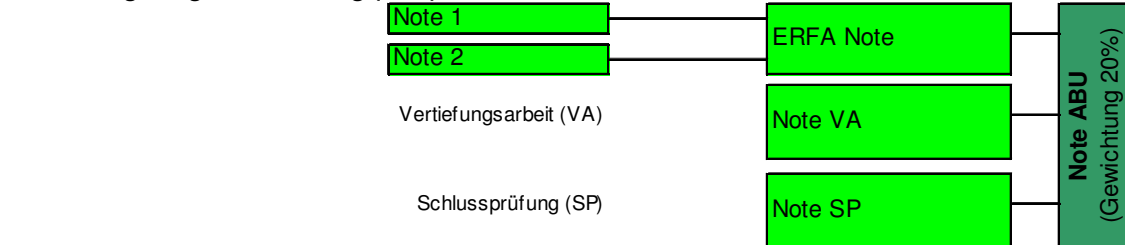
Bewertung "Praktische Arbeit (PA)"



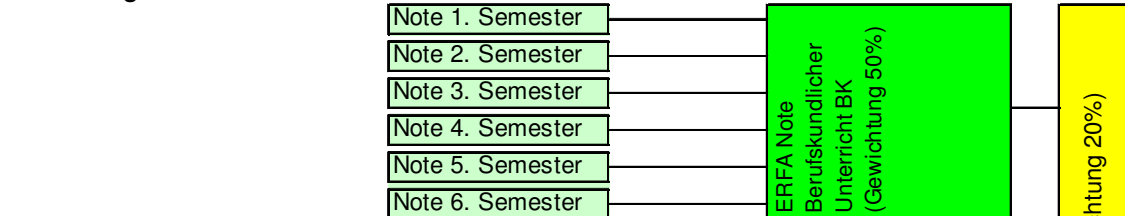
Bewertung "Berufskennnisse (BK)"



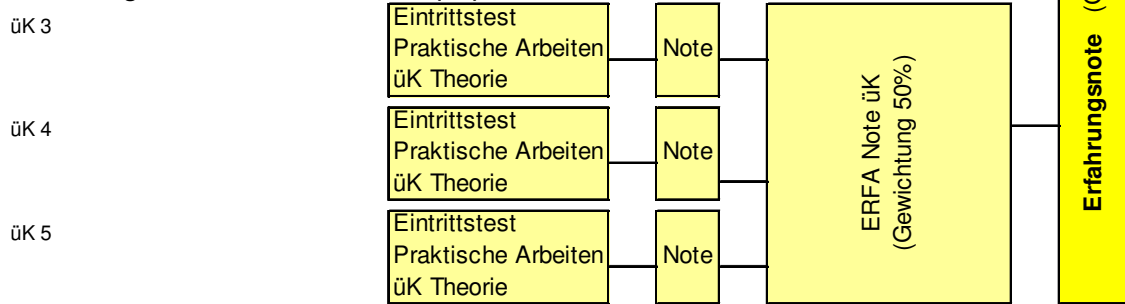
Bewertung "Allgemeinbildung (ABU)"



Bewertung "Berufskundlicher Unterricht"



Bewertung "Überbetriebliche Kurse (üK)"



Notenrundung Positionen 0.5

Notenrundung 0.1



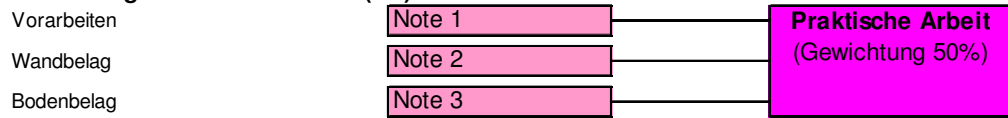
*KuAd = Kundenberatung und Administration

*AGU = Arbeitssicherheit, Gesundheit- und betrieblicher Umweltschutz

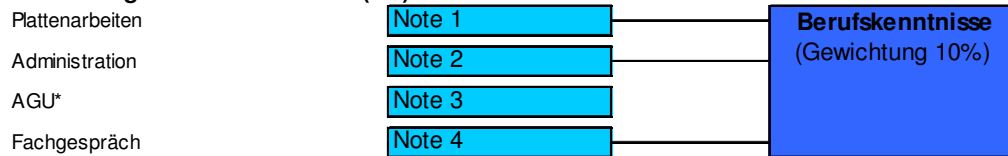
6.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA

Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche mit Rundung und Gewichtung.

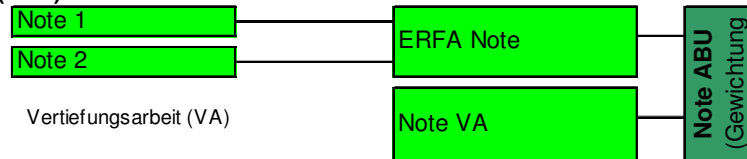
Bewertung "Praktische Arbeit (PA)"



Bewertung "Berufskennntnisse (BK)"



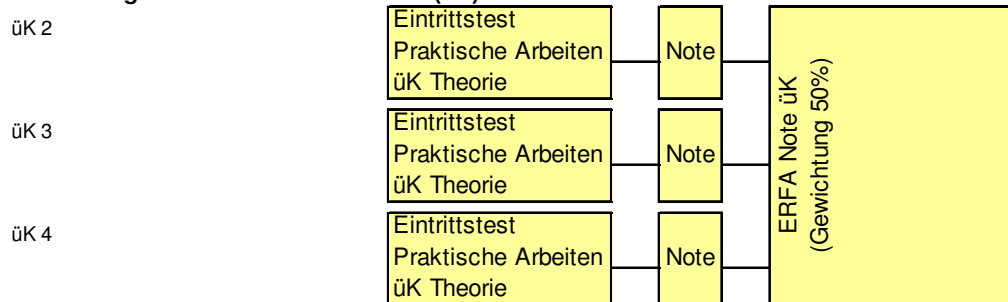
Bewertung "Allgemeinbildung (ABU)"



Bewertung "Berufskundlicher Unterricht"

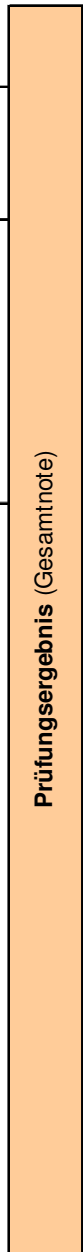


Bewertung "Überbetriebliche Kurse (üK)"



Notenrundung Positionen 0.5

Notenrundung 0.1



*AGU = Arbeitssicherheit, Gesundheit- und betrieblicher Umweltschutz

7. Notenschlüssel QV

7.1 Plattenleger/in EFZ

Diese Darstellung zeigt die tatsächliche Gewichtung von ABU, Theorie und Praxis.

	ABU	Theorie	Praxis
a) Praktische Arbeit 40%			40%
b) Berufskennntnisse 20%		20%	
c) Allgemeinbildung 20%	20%		
d) Erfahrungsnote 20%			
→ a) Berufskundlicher Unterricht 10%		10%	
→ b) überbetriebliche Kurse 10%			10%
	20%	30%	50%

7.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA

Diese Darstellung zeigt die tatsächliche Gewichtung von ABU, Theorie und Praxis.

	ABU	Theorie	Praxis
a) Praktische Arbeit 50%			50%
b) Berufskennntnisse 10%		10%	
d) Allgemeinbildung 20%	20%		
d) Erfahrungsnote 20%			
→ a) Berufskundlicher Unterricht 10%		10%	
→ b) überbetriebliche Kurse 10%			10%
	20%	20%	60%

8. Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

8.1 Plattenleger/in EFZ

Die Prüfung im Qualifikationsbereich *Praktische Arbeit* dauert 21 Stunden und erfolgt grundsätzlich gemäss folgenden Bestimmungen:

- Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Plattenlegerin/Plattenleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 28. September 2010 Art. 19
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Plattenlegerin/Plattenleger EFZ vom 28. September 2010 Teil «Qualifikationsverfahren»

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten.

Fachkompetenz Plattenarbeiten ausführen		Dauer
1	Vorarbeiten	21 Std.
2	Wandbelag (Verlegen, Ausfugen, Nacharbeit)	
3	Bodenbelag (Verlegen, Ausfugen, Nacharbeit)	
4	Verkleidungsarbeiten (Verlegen, Ausfugen, Nacharbeit)	

Die Aufgaben der *Praktischen Arbeit* stützen sich auf die Leistungsziele für den Betrieb und die Überbetrieblichen Kurse im Teil A des Bildungsplans.

Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsaufgaben im Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» sind die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, zuständig. Sie richten sich nach den Vorgaben dieser Wegleitung.

Bewertungsraster für die Praktische Arbeit

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, stellen den Expertinnen und Experten zur Bewertung der *Praktischen Arbeiten* Bewertungsraster und Bewertungsschlüssel zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien und die Punkteverteilung.

Die einzelnen Teilaufgaben (Unterpositionen) werden mit Punkten bewertet. Dadurch wird eine Gewichtung der Teilaufgaben ermöglicht. Die Punkte sind gemäss Bewertungsraster respektive Bewertungsschlüssel zu verteilen.

Die maximal zu vergebenden Punkte entsprechen 100 %.

Die Positionsnote wird mit der folgenden Umrechnungsformel ermittelt.

$$\text{Note} = \frac{\text{erreichte Punkte}}{\text{max. erreichbare Punkt}} \cdot 5$$

8.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA

Die Prüfung im Qualifikationsbereich *Praktische Arbeit* dauert 16 Stunden und erfolgt grundsätzlich gemäss folgenden Bestimmungen:

- Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung
Plattenlegerpraktikerin/Plattenlegerpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 28. September 2010 Art. 19
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Plattenlegerpraktikerin/Plattenlegerpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 28. September 2010 Teil «Qualifikationsverfahren»

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten.

Fachkompetenz Plattenarbeiten ausführen		Dauer
1	Vorarbeiten	16 Std.
2	Wandbelag (Verlegen, Ausfugen, Nacharbeit)	
3	Bodenbelag (Verlegen, Ausfugen, Nacharbeit)	

Die Aufgaben *der Praktischen Arbeit* stützen sich auf die Leistungsziele für den Betrieb und die Überbetrieblichen Kurse im Teil A des Bildungsplans.

Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsaufgaben im Qualifikationsbereich *Praktische Arbeit* sind die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, zuständig. Sie richten sich nach den Vorgaben dieser Wegleitung.

Bewertungsraster für die Praktische Arbeit

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, stellen den Expertinnen und Experten zur Bewertung *der Praktischen Arbeiten* Bewertungsraster und Bewertungsschlüssel zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien und die Punkteverteilung.

Die einzelnen Teilaufgaben (Unterpositionen) werden mit Punkten bewertet. Dadurch wird eine Gewichtung der Teilaufgaben ermöglicht. Die Punkte sind gemäss Bewertungsraster respektive Bewertungsschlüssel zu verteilen.

Die maximal zu vergebenden Punkte entsprechen 100 %.

Die Positionsnote wird mit der folgenden Umrechnungsformel ermittelt.

$$\text{Note} = \frac{\text{erreichte Punkte} + 1}{\text{max. erreichbare Punkt} + 1}$$

9. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

9.1 Plattenleger/in EFZ

Die Prüfung im Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» dauert 4 Stunden (3.5 Stunden schriftlich, 0.5 Stunden mündlich) und erfolgt grundsätzlich gemäss folgender Bestimmungen:

- Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Plattenlegerin/Plattenleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 28. September 2010 Art. 19
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Plattenlegerin/Plattenleger EFZ vom 28. September 2010 Teil «Qualifikationsverfahren»

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten.

Fachkompetenz Berufskennnisse		Dauer
1	Kundenberatung und Administration (KuAd)	4 Std.
2	Plattenarbeiten	
3	Servicearbeiten	
4	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, betrieblicher Umweltschutz (AGU)	
5	Fachgespräch	

Der schriftliche Prüfungsteil der Berufskennnisse stützt sich auf die Leistungsziele der Berufsfachschule. Im Fachgespräch, also dem mündlichen Prüfungsteil, steht die praxisbezogene Anwendung der Theorie im Vordergrund. Damit werden auch die Leistungsziele des Betriebes und der überbetrieblichen Kurse mit einbezogen.

Die Lerndokumentation dient für die Fragestellung in der mündlichen Berufskunde. Diese wird im Voraus dem Experten für die Vorbereitung ausgehändigt.

Prüfungszeiten

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, teilen die Prüfungszeiten so ein, dass den Expertenteams die zur Protokollierung und Notenfestlegung benötigte Zeit zur Verfügung steht.

Bewertungsraster: Die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten stellen den Expertinnen und Experten zur Protokollierung der Fachgespräche Hilfsmittel zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die Vorgaben der zu behandelnden Fachthemen.

9.2 Plattenlegerpraktiker/in EBA

Die Prüfung im Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» dauert 2 Stunden (1.5 Stunden schriftlich, 0.5 Stunden mündlich) und erfolgt grundsätzlich gemäss folgender Bestimmungen:

- Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung
Plattenlegerpraktikerin/Plattenlegerpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 28. September 2010 Art. 19
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Plattenlegerpraktikerin/Plattenlegerpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 28. September 2010 Teil «Qualifikationsverfahren»

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten.

Fachkompetenz Berufskennnisse		Dauer
1	Plattenarbeiten	2 Std.
2	Administration	
3	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, betrieblicher Umweltschutz (AGU)	
4	Fachgespräch	

Der schriftliche Prüfungsteil der Berufskennnisse stützt sich auf die Leistungsziele der Berufsfachschule. Im Fachgespräch, also dem mündlichen Prüfungsteil steht die praxisbezogene Anwendung der Theorie im Vordergrund. Damit werden auch die Leistungsziele des Betriebes und der überbetrieblichen Kurse mit einbezogen.

Die Lerndokumentation dient für die Fragestellung in der mündlichen Berufskunde. Diese wird im Voraus dem Experten für die Vorbereitung ausgehändigt.

Prüfungszeiten Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, teilen die Prüfungszeiten so ein, dass den Expertenteams die zur Protokollierung und Notenfestlegung benötigte Zeit zur Verfügung steht.

Bewertungsraster: Die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten stellen den Expertinnen und Experten zur Protokollierung der Fachgespräche Hilfsmittel zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die Vorgaben der zu behandelnden Fachthemen.

10. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (ABU)

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Plattenlegerin/Plattenleger EFZ

Der Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit
- Schlussprüfung

Plattenlegerpraktikerin/Plattenlegerpraktiker EBA

Der Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit

11. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht

Die Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht ist im Artikel 20 der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Plattenlegerin/Plattenleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Plattenlegerpraktikerin/Plattenlegerpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 28. September 2010 definiert.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) stellt den Berufsfachschulen ein Formular zur Ermittlung der Erfahrungsnote zur Verfügung.

12. Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse (üK)

Die Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse ist im Artikel 20 der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Plattenlegerin/Plattenleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Plattenlegerpraktikerin/Plattenlegerpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 28. September 2010 definiert.

Die Benotung der überbetrieblichen Kurse wird im Reglement über die überbetrieblichen Kurse für Plattenleger/in EFZ und Plattenlegerpraktiker/in EBA geregelt (31. Mai 2011).

Plattenleger/in EFZ

- Plattenleger EFZ (Kurse im zweiten und dritten Lehrjahr):
Die Notengebung erfolgt nach folgender Gewichtung
 - a) Praktischer Eintrittstest (25%)
 - b) Kursobjekt (ausgeführte Arbeiten im Kurs) (50%)
 - c) üK Theorie (25%)

Plattenlegerpraktiker/in EBA

- Plattenlegerpraktiker EBA (Kurs im zweiten und dritten Semester)
Die Notengebung erfolgt nach folgender Gewichtung
 - a) Praktischer Eintrittstest (25%)
 - b) Kursobjekt (ausgeführte Arbeiten im Kurs) (50%)
 - c) üK Theorie (25%)

Der Schweizerische Plattenverband stellt den Verantwortlichen der überbetrieblichen Kurse ein Excel-Tool für die Bewertung zur Verfügung.
Die Zusammenfassung der Kursbewertungen mit der Erfahrungsnote (Deckblatt des Bewertungstools) ist zu Beginn des 6. Semesters an die vom kantonalen Amt bezeichnete Stelle weiterzuleiten.

13. Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung.

14. Expertinnen und Experten

Für Expertinnen und Experten sind folgende Bestimmungen aus dem BBG und der BBV von Bedeutung und darum auszugsweise wiedergegeben:

BBG, Art 47: *Für die Bildung von andern Berufsbildungsverantwortlichen wie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.*

BBV, Art. 35, Abs. 1 *Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.*

BBV, Art. 35, Abs. 2 *Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.*

BBV, Art. 50 *Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.*

14.1. Anforderungen an Expertinnen und Experten

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten;
- verfügen im Minimum über eine eidg. Berufsprüfung als Plattenlegerchef/in oder eine gleichwertige Qualifikation, in dem sie prüfen;
- bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.

Mit Vorteil bringen Expertinnen und Experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierte Weiterbildungen (z. B. eidgenössische Berufsprüfung oder Meisterprüfung) aus.

14.2. Verwaltungsrechtliche Prinzipien

Verwaltungsrechtliche Prinzipien

Die öffentliche Verwaltung ist in ihrer gesamten Tätigkeit an das Gesetz gebunden; jeder Verwaltungsakt bedarf einer gesetzlichen Grundlage. In diesem Sinn sind auch Qualifikationsverfahren eigentliche Verwaltungsverfahren.

- Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten erfüllen eine öffentliche Aufgabe und sind daher an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Darunter fallen insbesondere Amtsgeheimnis und Schweigepflicht, Verwaltungshandeln (Gleichbehandlung versus Willkür), Ausstandspflicht und Ermessensfrage.
- Sie können zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzen. Andererseits haftet der Staat für Schäden, die durch ihre Tätigkeit Dritten oder ihnen selbst entstehen.
- Die ernannten Personen dürfen für ihre Tätigkeit an den Prüfungen weder Weisungen einer Organisation der Arbeitswelt oder einer Schulinstanz entgegennehmen noch sind sie ihnen Rechenschaft schuldig.

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt per 1. Januar 2013 und beinhaltet die durch die B&Q-Kommission genehmigten Änderungen vom 6. Dezember 2012.

SPV Schweizerischer Plattenverband

Daniel Frei
Präsident BBK

Alois Renggli
Leiter der Ausbildung